



VEREINSSATZUNG

Fassung vom 03.12.2022

Heimatfreunde Neuenkirchen e.V.

Gegründet am 27.03.1960

Vereinsregister des Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck Nr. 723
Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode
Zentrales Registergericht Nr. VR 160247

Heimatfreunde Neuenkirchen e.V. Gegründet am 27.03.1960

Vereinsregister des Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck Nr. 723

Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode, Zentrales Registergericht Nr. VR 160247

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatfreunde Neuenkirchen e.V.". Er hat den Sitz in 28790 Schwanewede, Landkreis Osterholz, in der Ortschaft Neuenkirchen. Der Verein ist am 27.03.1960 gegründet und erstmals unter der Nr. 723 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osterholz-Scharmbeck eingetragen worden. Aktuell im Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode, Zentrales Registergericht Nr. VR 160247.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein sieht sich als einen impulsgebenden Bestandteil des Gemeinschaftslebens in der Ortschaft Neuenkirchen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieses erfolgt durch die Sammlung und Bearbeitung von heimatgeschichtlichem Material in Form von Texten und Bildern und über die Präsentation der Arbeiten gegenüber interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Weiter geschieht dieses über die Pflege und Aus- und Weiterbildung der plattdeutschen Sprache und die aktive Erinnerung an alte Bräuche und Handwerkstätigkeiten. Der Verein verfolgt weiter den Zweck, örtliche Denkmäler zu pflegen und zu erhalten. Dieses wird umgesetzt in Form von Pflegemaßnahmen durch ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder, vorrangig am örtlichen Hospitalfriedhof, sowie an der Kriegsgräberstätte und an der Gedenk- u. Dokumentationsstätte Baracke Wilhelmine.

(3) Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Traditionen und die Pflege der Konventionen der Ortschaft Neuenkirchen und der Region Osterstader Marsch, die Pflege des Ortsbildes und seiner Umgebung werden vorrangig durch ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder gefördert. Die Bewahrung heimatlicher Kultur bzw. ihrer Gerätschaften stellen ein herausragendes Ziel des Vereines dar.

(4) Weiterhin unterhält der Verein federführend für die örtlichen Vereine eine Redaktion zwecks Herausgabe der Ortsmitteilungen zur Information aller Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Dem Vorstand steht es frei, wenn es für sinnvolle Zusammenarbeit des Vereinszweckes dienlich ist, die Entscheidung herbeizuführen, Organisationen beizutreten. Auch über Austritte hierzu, entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und eine separate Geschäftsordnung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst gegeben, wenn vorher ein Schiedsverfahren stattgefunden hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen und der Ziele und Aufgaben des Vereins durch Unterschrift bekennt. Über die Aufnahme hat der Vereinsvorstand zu entscheiden.

§ 6 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung der Aufgaben des Vereins (§ 2) verdient gemacht haben, können auf Antrag eines jeden Mitgliedes an den Vorstand von diesem zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.

(4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) ein Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen auszuüben und
- b) an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins teilzunehmen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Arbeitskreise bzw. Fachausschüsse/Sparten

(2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

(3) Eine Vergütung barer Ausgaben findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes statt.

§ 10 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt in schriftlicher Form. Zusätzlich kann es durch ortsübliche Bekanntmachung (z.B. durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung „DAS BLV“, oder per Email oder Aushang im Rathaus-Schaukasten) erfolgen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 11 Aufgaben

(1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

(2) Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes / Gesamtvorstandes
- b) Bestätigung der Arbeitskreise bzw. Fachausschüsse/Sparten
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung der Organe, des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung

§ 12 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der jeweiligen Ortsbürgermeister/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Darunter die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in oder der/die Schriftführer/in. Wobei sich die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende befinden muss (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

(2) Der Vorstand ist auch berechtigt, bei Ausscheiden von Mitgliedern der Vereinsorgane das verwaiste Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(4) Weitere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den unter § 12 genannten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und jeweils einem Vertreter der Arbeitskreise (nicht zwingend) bzw. Fachausschüsse/Sparten (zwingend). Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Arbeitskreise und Fachausschüsse/Sparten

Vereins-Fachausschüsse, Sparten oder Arbeitskreise können für alle im Verein betriebenen Aufgaben gebildet werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden jeweils auf 2 Jahre Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl sollte regelmäßig erst nach Ablauf von 2 Jahren möglich sein.

§ 17 Allgemeine Beschlussfassung

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe:

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Fachausschüsse/Sparten ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekanntgegeben wird.
- (3) Die Jahreshauptversammlung bleibt davon unberührt.
- (4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, bei Wahlen jedoch geheim, sofern ein Antrag eines Mitgliedes vorliegt.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins „Heimatfreunde Neuenkirchen e.V.“ kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die geplante Auflösung ist nur gültig, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder ihm zugestimmt haben.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Schwanewede zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung oder des traditionellen Brauchtums, der Ortschaft Neuenkirchen.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Neuenkirchen, den 03. Dezember 2022
Der Vorstand